

FACHINFO:

Behindertentestament

- Absicherung des behinderten Familienangehörigen
- Schutz des Familienvermögens

2. Auflage 2005

Jürgen Greß

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß

Dauthendeystr. 2

81377 München

Telefon: (089) 76 73 60 70

Telefax: (089) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de

Das Behindertentestament

Typische Fragestellung:

Wir sind Eltern von 3 Kindern, von denen eines geistig behindert ist. Wir machen uns große Sorgen darüber, wie wir unsere behinderte Tochter Lisa nach unserem Tod finanziell absichern können. Wir denken daran, unseren nichtbehinderten Kindern unser Vermögen zu verschenken. Wir besitzen ein Haus und etwas Ersparnisse. So hoffen wir zu vermeiden, dass das Sozialamt das Erbe unseres behinderten Kindes z. B. für Heimkosten beansprucht. Halten sie diese Idee für sinnvoll?

1. Durch die **Schenkungen** an Ihre nichtbehinderten Kinder könnten Sie unter Umständen den Erbteil bzw. den Pflichtteil Ihres behinderten Kindes Lisa verringern. Dies ist zwar im Hinblick auf evtl. Forderungen des Sozialamtes sinnvoll, ich kann es Ihnen jedoch trotzdem nicht empfehlen. Denn auf diese Weise sichern Sie Lisa ja gerade nicht finanziell ab. Und Sie gehen hierbei noch **erhebliche Risiken** ein:

Versterben Sie innerhalb von 10 Jahren nach dem Schenkungszeitpunkt, erhält Lisa über ihren Pflichtteilergänzungsanspruch nachträglich noch einen Anteil an den Schenkungen. Bei drei Kindern wäre dies bei Ihrer beider Versterben ein Anteil von 1/6, auf den dann das Sozialamt zugreifen könnte. Ein weiterer gravierender Nachteil wäre, dass Sie für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Altersversorgung nicht mehr genug Vermögen besitzen und Sie auf das Wohlwollen der von ihnen beschenkten Kinder angewiesen wären. Zur eigenen Absicherung könnten Sie sich zwar ein Nießbrauchsrecht an den verschenkten Vermögenswerten vorbehalten, in diesem Fall würde jedoch die 10-Jahres-Frist nicht gelten (und Lisa hätte auch noch ihren Pflichtteilergänzungsanspruch hinsichtlich der Schenkungen, wenn Sie erst nach mehr als 10 Jahre versterben).

Was viele Eltern nicht wissen:

Die finanzielle Absicherung des behinderten Kindes und der Schutz des Vermögens vor dem Zugriff des Sozialamtes lassen sich sehr gut durch die Errichtung eines sog. Behindertentestaments erreichen.

2. Durch das Behindertentestament können Sie Lisa eine über die normale Sozialhilfe hinausgehende Lebensqualität sichern.

Denn zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe erhält sie lebenslang die Erträge aus ihrem Erbe, die sie ausschließlich für ihre persönlichen Bedürfnisse, wie Hobbys und Urlaubsreisen oder nicht erstattungsfähige ärztliche Therapien, Hilfsmittel und Zahnersatz verwenden kann.

Ihr geerbtes Vermögen wird darüber hinaus erhalten und die Zugriffsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers auf dieses Vermögen ausgeschlossen.

Mit dem Behindertentestament haben Sie u. a. die folgenden Vorteile:

- a) Hohe Zahlungen aus dem Erbteil oder Pflichtteil an das Sozialamt werden vermieden.
 - b) Die Zukunft des behinderten Kindes wird abgesichert.
 - c) Der gewünschte Lebensstandards des Kindes wird sichergestellt.
 - d) Leistungseinschränkungen durch die voraussichtlich weiter sinkenden Sozialleistungen können ausgeglichen werden.
 - e) Finanziellen Belastungen des überlebenden Ehegatten werden verringert.
 - f) Der Verlust von erheblichen Teilen des Familienvermögens wird vermieden.
 - g) Keine Auseinandersetzungen mit dem Sozialamt um den Pflichtteil des Kindes.
 - h) Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den übrigen Erben.
3. Anders als z.B. beim sogenannten „Berliner Testament“, bei welchem sich typischerweise die Ehegatten zunächst als alleinige Erben gegenseitig einsetzen, wird im klassischen Behindertentestament eine **Erbeinsetzung des behinderten Kindes** verfügt, und zwar bereits beim Versterben eines Elternteils.

Das Kind wird dabei in der Höhe eines Erbteils, der deutlich über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen muss, zum sog. **nichtbefreiten Vorerben** eingesetzt. Diese Erbeinsetzung ist erforderlich, da ansonsten der Sozialhilfeträger gegenüber dem überlebenden Ehegatten den Pflichtteilsanspruch geltend machen könnte. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Erbfall, wenn das behinderte Kind enterbt wird. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Erbteil des behinderten Kindes kann im Gegensatz zum Pflichtteil durch die Anordnung von Vorerbschaft und Testamentvollstreckung „geschützt“ werden.

Dadurch wird erreicht, dass der Behinderte nur die Erträge aus seinem Erbe, aber grundsätzlich nicht den geerbten Vermögensstamm (Ausnahmen können individuell geregelt werden) verbrauchen darf. Weder der Vermögensstamm noch die Erträge sind im sozialhilferechtlichen Sinne als Vermögen oder Einkommen einzusetzen. Als Nacherben beim Tod des behinderten Kindes werden in der Regel seine Abkömmlinge, seine Geschwister, andere Verwandte oder auch Behindertenorganisationen eingesetzt.

4. Zusätzlich wird eine **Dauertestamentsvollstreckung** bis zum Tod des behinderten Kindes angeordnet. Zum Testamentsvollstrecker wird eine dem Kind besonders verbundene Person bestellt.

Der Testamentsvollstrecker wacht als Verwalter des Erbes darüber, dass das Testament entsprechend dem Willen der verstorbenen Eltern ausgeführt wird. Besonders wichtig ist die genaue Regelung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers, damit dem Kind auch die Früchte seines Erbes zukommen und nicht dem Sozialhilferegress ausgesetzt sind.

5. Als weitere Regelung können die Eltern in dem Testament eine Person ihres Vertrauens als **Betreuer vorschlagen**, die sich nach ihrem Tod um den behinderten Familienangehörigen kümmern soll. Diese Person sollte möglichst nicht mit der als Testamentsvollstrecker vorgeschlagenen Person identisch sein.

Da Schenkungen der Eltern zu Lebzeiten an nichtbehinderte Kinder oder dritte Personen für das Behindertentestament gefährlich werden können, empfiehlt sich schließlich auch die vorsorgliche Aufnahme einer entsprechenden „Sicherheitsklausel“.

6. Testamentsform

Das Testament muss mit der Hand geschrieben wird. Das Verwenden einer Schreibmaschine oder eines PC genügt nicht. Der Testamentstext ist mit der Nennung des Ortes, des Datums und der eigene Unterschrift abzuschließen. Beim gemeinschaftlichen Testament ist es ausreichend, wenn ein Ehegatte das Testament abschreibt und beide Ehegatten mit Ort, Datum und ihrer eigenhändigen Unterschrift unterschreiben. Diese Formerfordernisse gelten auch für Zusätze bzw. Nachträge zum Testament. Möglich ist jedoch auch die Errichtung eines notariellen Testaments vor einem Notar. Das Testament kann zu Hause oder beim zuständigen Amtsgericht gegen eine Hinterlegungsgebühr verwahrt werden.

7. Ergebnis:

Das **Behindertentestament** ist die **wirksamste** und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung (Grundsatzentscheidungen des BGH in den Jahren 1990 und 1993) **sicherste Möglichkeit** zur Versorgung und Absicherung von behinderten Familienangehörigen sowie zur Erhaltung des erarbeiteten oder ersparten Familienvermögens.

Die Erstellung eines Behindertentestamentes gehört jedoch auch zu den schwierigsten und komplexesten Gestaltungen in der Erbrechtsberatung. Ein "Standard-Behinderten-Testament" gibt es nicht. Erforderlich sind in jedem Einzelfall individuelle, an die konkreten Vermögensverhältnisse, die familiären Umstände und vor allem den Wünschen der Beteiligten angepasste Regelungen.

Interessierte Eltern sollten sich daher unbedingt von einem sowohl im Behinderten- und Sozialhilferecht, als auch im Erbrecht fachkundigen und erfahrenen Rechtsanwalt beraten lassen.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die gewünschten Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten und der Sozialhilfeträger auf das Erbe zugreifen kann. Auch bestehende Testamente sollten regelmäßig an die aktuellen familiären Gegebenheiten angepasst und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

**Handeln Sie rechtzeitig,
bevor Sie zu alt oder krank oder bereits verstorben sind!**

**Jetzt sind Sie noch in der Lage,
die entscheidenden Weichen für die Absicherung und Versorgung Ihres
behinderten Kindes zu stellen!**